

Zeitschrift: Jahresbericht über den katholischen Verein für inländische Mission in der Schweiz

Herausgeber: Katholischer Verein für inländische Mission in der Schweiz

Band: 16 (1878-1879)

Rubrik: IV. Schlusswort

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gutachten der Rechnungs-Prüfungs-Kommission.

Vorstehende Rechnung des Missionsvereins, des Missions- und Jahrzeitfonds vom 1. Oktober 1878 à 1879 wurde von der hiezu bezeichneten Commission, nach sorgfältiger Prüfung sämtlicher hierauf bezüglicher Belege und Werthschriften, in allen ihren Theilen richtig befunden und darum dem Herrn Cassier für seine vielfältigen und unentgeltlichen Bemühungen der beste Dank ausgesprochen.

Lucern, 10. November 1879.

sig. F. Bell.
sig. Al. Schwyder, Spitalpfarrer.
sig. Wysser-Andrr.
sig. C. Mazzola-Zelger.

IV.

Schlusswort.

Wer unsern neuen Jahresbericht mit theilnehmender Aufmerksamkeit gelesen, wird denselben — wir sind dessen gewiß — mit Befriedigung aus der Hand legen. Es mußte sich ihm die Wahrnehmung aufdrängen, daß einerseits unser Verein für die religiöse Pflege der zerstreuten Glaubensbrüder eine segensreiche Thätigkeit entwickelt und daß andererseits unser braves Volk mit zunehmendem Eifer und rühmlichster Ausdauer fortwährend für diese Zwecke seine Liebesgaben spendet. Während wir Alle, die wir für die Pflege des Glaubens begeistert sind, über diese schönen Erfolge uns von Herzen freuen, werden wir keinen Augenblick vergessen, daß unsere Thätigkeit eine unausgesetzte bleiben muß. Die diezzährigen Einnahmen, obwohl sie verhältnismäßig glänzend waren, werden nur hinreichen, um die Ausgaben des folgenden Rechnungsjahres zu decken, und immer noch werden erhöhte Anforderungen an uns gestellt und treten neue Bedürfnisse an den Tag. Wir bitten daher alle Freunde unsrer Sache, schon frühzeitig darauf Bedacht zu nehmen, die neuen Sammlungen zu beginnen, damit nicht unerwartete Hindernisse dieselben beeinträchtigen oder ganz unmöglich machen. Im Fernern bitten wir alle Diejenigen, welche seit 16 Jahren unsren Anstrengungen zuschauten, ohne selbst Hand anzulegen, sie möchten endlich sich entschließen, ebenfalls eine kleine Gabensammlung, in dieser oder jener Weise, zu veranstalten, da die Furcht, dadurch dem Volke lästig zu fallen, eine durchaus unbegründete ist. Die Sorge für die religiöse Pflege unsrer ausgewanderten Brüder geht uns Alle an und nur wenn alle katholischen Gemeinden oder Pfarreien unsres Vaterlandes sich im Verhältniß ihrer Kräfte an diesem christlichen

Werke betheiligen, wird es seine hohe, weitgreifende Aufgabe in genügender Weise erfüllen können.

Schließlich danken wir aus der Tiefe unsrer Seele nochmal allen Denen, welche uns Gaben gespendet und solche gesammelt haben. Wir danken ferner den Tit. Zeitungsverlegern, welche die Güte hatten, unsre Gabenverzeichnisse während des Jahres unentgeltlich unter ihre Anzeigen aufzunehmen; sie haben dadurch uns große Dienste geleistet und wir ersuchen sie, dies auch in Zukunft fortzuführen.

Indem wir hiemit unsren 16. Jahresbericht wieder als Almosensammler in die Welt hinaussenden, bitten wir, wo immer er anklopfen möge, ihn freundlich anzunehmen, damit er am Ende des Jahres reich beladen zu uns zurückkehre.

Luzern, Mitte November 1879.

N a m e n s d e s C e n t r a l - C o m i t e's :

Der Präsident :

Gf. Scherer-Boccard.

Der Cassier :

Pfeiffer-Elmiger, in Luzern.

Der Berichterstatter :

Bürcher-Deschwanden, Arzt, in Zug.

II. Reglementarische Bestimmungen für den besondern Missionsfond.

(Genehmigt durch Schlußnahme der Gn. Bischöfe der Schweiz, Anno 1876.)

Nachdem der besondere Missionsfond bereits die Summe von 70,000 Fr. erreicht hat und jährlich in erheblichem Maße zu wachsen verspricht, werden über denselben folgende Bestimmungen festgestellt:

§ 1. Der verfügbare Zins des Missionsfonds ist nicht mehr ausschließlich zum Kapital zu schlagen, sondern er kann jährlich ganz oder theilweise für die Bedürfnisse der inländischen Mission verwendet werden.

§ 2. Wenn die gewöhnlichen allgemeinen Liebesgabensammlungen nicht hinreichen, um die im Budget angesehnen Ausgaben zu bestreiten, so soll der Zins vor Allem zur Deckung des Rückschlages dienen.

§ 3. Sofern oder soweit die Verwendung hiefür nicht nöthig ist, hat dieselbe vorzüglich für außerordentliche Bedürfnisse und Unternehmungen der inländischen Mission stattzufinden.

§ 4. In Zukunft darf auch ein Theil der Gaben, welche von jetzt an dem Missionsfonde zukommen, für die genannten Bedürfnisse verwendet werden. Dieser Theil soll jedoch die Hälfte der im Rechnungsjahre geslossenen Gaben nicht übersteigen. Hieron bleiben jene Gaben gänzlich ausgeschlossen, deren Geber, sei es in Betreff des Kapitals oder der Nutznutzung, besondere Bestimmungen aufgestellt haben, und es ist deshalb jeder Geber bei Ablieferung seiner Gabe über allfällige Vorbehalte besonders einzuhören.

§ 5. Über die Verwendungen entscheidet das geschäftsleitende Centralcomite des inländischen Missionsvereins und zwar entweder von sich aus oder auf schriftliche Gesuche, welch letztere von dem betreffenden Diözesanbischof empfohlen sein müssen.

Alle Beschlüsse des Comite's unterliegen der Genehmigung des schweizerischen römisch-katholischen Episkopats.

§ 6. Bestmöglichst sind Vorkehren zu treffen, daß die bewilligten Verwendungen ihrem Zwecke nicht entfremdet werden können.

§ 7. Über die Verwendungen wird jährlich Rechnung abgelegt und dieselbe im Jahresberichte des inländischen Missionsvereins veröffentlicht.

